

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1979	Nummer 115
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71011	12. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu den §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung; AA §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 u. 3 GewO	2998

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1979	3012

I.

71011

**Ausführungsanweisung
zu den §§ 33c, 33d, 33i und 60a
Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung
- AA §§ 33c, 33d, 33i und 60a
Abs. 2 u. 3 GewO -**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 12. 11. 1979 - Z/B 2 - 63 - 1.2 - 51/79

Inhaltsübersicht

- 1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO)
 - 1.1 Anwendungsbereich
 - 1.2 Voraussetzungen für die Aufstellung
 - 1.2.1 Aufstellererlaubnis
 - 1.2.2 Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungs-
ortes
 - 1.3 Unterbindung der Aufstellung und Widerruf der Auf-
stellererlaubnis und der Bestätigung
- 2 Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO)
 - 2.1 Anwendungsbereich
 - 2.2 Erlaubnis nach § 33d GewO
 - 2.3 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis, Unterbin-
dung
- 3 Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 33i GewO)
 - 3.1 Anwendungsbereich
 - 3.2 Erlaubnis nach § 33i GewO
 - 3.3 Widerruf der Erlaubnis, Unterbindung
- 4 Aufstellung von Spielgeräten, Veranstaltung anderer
Spiele und Betrieb von Spielhallen im Reisegewerbe
(§ 60a Abs. 2 und 3 GewO)
 - 4.1 Anwendungsbereich
 - 4.2 Erlaubnis nach § 60a GewO
 - 4.3 Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
- 5 Kosten
- 6 Zuständigkeit

Rechtsgrundlagen

- §§ 33c ff., 33i und 60a der Gewerbeordnung (GewO)
Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Ge-
winnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV)
Verordnung über die Veranstaltung unbedenklicher Spie-
le (UnbedSpielV)
Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der
Bauart von Spielgeräten (Spielgerätezulassungsverord-
nung - SpielGerZulV)
Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Un-
bedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung
anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeord-
nung (SpielZulV)

Zur Ausführung der §§ 33c, 33d, 33i und 60a Abs. 2 und 3
der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Rechts-
verordnungen wird - zugleich als allgemeine Weisung
nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengeset-
zes - folgendes bestimmt:

- 1 **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
(§ 33c GewO)**
 - 1.1 Anwendungsbereich des § 33c GewO
 - 1.1.1 Die Bestimmung des § 33c GewO regelt die Auf-
stellung von Spielgeräten, die mit einer den
Spieleausgang beeinflussenden technischen (d. h.
mechanischen, optischen oder elektronischen)
Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Mög-
lichkeit eines Gewinnes (Nr. 1.1.1.2) bieten:

- 1.1.1.1 Zu den Spielgeräten mit einer technischen Vor-
richtung in diesem Sinne gehören insbesondere
Geld- und Warenspielgeräte. Die den Spieleaus-
gang beeinflussende technische Vorrichtung muß
einen eigengesetzlichen Ablauf entwickeln.

Keine Spielgeräte im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz
1 GewO sind Unterhaltungsspielgeräte (z. B. Flip-
per, Modellauto-Rennbahnen), bei denen der
Spielerfolg weder in einem Gewinn in Geld noch
in Waren besteht. Wird allerdings die Betätigung
an einem Unterhaltungsspielgerät von der Zah-
lung eines Entgelts abhängig gemacht und wer-
den Gewinne ausgesetzt, so ist die Spieleinrich-
tung als Spielgerät im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz
1 GewO anzusehen, sofern nicht nur Preise ohne
materiellen Wert (z. B. Siegerurkunden) ausge-
setzt sind.

- 1.1.1.2 Der Gewinn darf nur in Geld (Geldspielgeräte, § 1
SpielV) oder in Waren (Warenspielgeräte, § 2
SpielV) bestehen. Dabei ist nicht entscheidend, ob
der Automat selbst auch den Gewinn ausgibt, was
bei Geldspielgeräten zwar die Regel ist und bei
Warenspielgeräten in Form der Ausgabe von Ge-
winntickets oftmals der Fall ist. Der Gewinn
kann sogar von einem Dritten geboten werden.

- 1.1.2 Keine Anwendung findet der § 33c GewO auf die
in § 33h Nrn. 1 und 2 GewO bezeichneten Fälle

- der Zulassung und den Betrieb von Spielban-
ken (vgl. dazu das Spielbankgesetz NW vom 19.
März 1974 - GV. NW. S. 93 -, zuletzt geändert
durch Gesetz vom 11. Juli 1978 - GV. NW. S. 290
-, SGV. NW. 7126),
- der Veranstaltung von Lotterien (Geldgewinne)
und Ausspielungen/Tombolen (Warengewinne)
- vgl. die Lotterieverordnung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS.
NW. S. 672 / SGV. NW. 7126), ausgenommen die
gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen von
geringwertigen Gegenständen auf Volksfesten,
Jahr- und Spezialmärkten, Schützenfesten
oder ähnlichen Veranstaltungen (vgl. Nr. 4.2).

- 1.1.3 Nicht anwendbar ist § 33c GewO ferner auf eine
(vor seinem Inkrafttreten am 1. Februar 1980)
aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden
Fassung der Vorschrift des § 33d GewO erteilte
Erlaubnis zur Aufstellung eines Geld- oder Wa-
renspielgerätes. Diese Erlaubnis gilt nach Art. 2
Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewer-
beordnung vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149)
im bisherigen Umfang fort, d. h. sie gilt für den in
ihr genannten Aufsteller, in dem bezeichneten
Betrieb, für das bestimmte Gerät und für die fest-
gesetzte Zeit. Sie erlischt insbesondere mit
Ablauf der Befristung. Für die Neuaufstellung
von Geräten nach dem 1. Februar 1980 bedarf es
der allgemeinen Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 und
der Bestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO (vgl. Nr.
1.2).

- 1.2 Voraussetzungen für die Aufstellung

Nach § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO bedarf der Erlaub-
nis, wer im stehenden Gewerbe Spielgeräte der
oben in Nr. 1.1.1 bezeichneten Art aufstellen will.
Es handelt sich dabei um eine allgemeine Auf-
stellererlaubnis. Sie berechtigt den Inhaber, im
gesamten Geltungsbereich der Gewerbeordnung
Spielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-
Technischen Bundesanstalt zugelassen ist (§ 33c
Abs. 2 Satz 2 GewO), an Orten aufzustellen, deren
Geeignetheit zuvor von der zuständigen Behörde
des Aufstellungsortes schriftlich bestätigt worden
ist (§ 33c Abs. 3 Satz 1 GewO). Der Erlaubnisinhaber
kann deshalb jederzeit Geräte durch andere
zugelassene Geräte ersetzen, ohne hierfür eine
neue Erlaubnis oder Bestätigung zu benötigen.

Die Erlaubnis und die Bestätigung sind von dem Gewerbebetreibenden zu beantragen, der Spielgeräte aufstellen und betreiben will (Aufsteller). Gewerbebetreibende (z. B. ein Gastwirt), die einem Aufsteller lediglich ihre Räume - sei es auch gegen Entgelt oder eine Umsatzbeteiligung - zur Verfügung stellen, bedürfen keiner Erlaubnis nach § 33c GewO. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß der Aufsteller im Besitz der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes ist und insgesamt nicht mehr als die zugelassene Höchstzahl von Spielgeräten aufgestellt werden (§ 3a SpielV). Auf die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 SpielV wird hingewiesen.

1.2.1 Aufstellenerlaubnis

- 1.2.1.1 Die Aufstellenerlaubnis wird erteilt, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 33c Abs. 2 GewO). Sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers nicht zweifelsfrei bekannt, so ist vor Erteilung der Aufstellenerlaubnis die Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 1 GewO) zu verlangen.

Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung bietet. Nach § 33c Abs. 2 Satz 2 GewO ist in der Regel unzuverlässig, wer eine der dort genannten Verurteilungen aufweist. Im übrigen beurteilt sich die Zuverlässigkeit nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen (vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 1. 1975 - MBl. NW. S. 202 / SMBl. NW. 71011).

- Anlage 1 1.2.1.2 Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in der Anlage 1 bezeichneten Angaben. Eine Befristung der Erlaubnis ist nicht möglich (§ 53 Abs. 1 GewO). Die Erteilung von Auflagen richtet sich nach § 33c Abs. 1 Satz 3 GewO.

1.2.2 Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes

Die Erteilung der Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO verschafft der Behörde Kenntnis davon, wo in ihrem Bezirk Gewinnspielgeräte aufgestellt werden. Zum Zwecke der Überwachung (Nr. 1.3) wird empfohlen, die Aufstellungs-orte, für die eine Bestätigung erteilt wurde, listen- oder karteimäßig zu erfassen. Eine Überprüfung ist im Hinblick auf die zahlenmäßige Beschränkung der aufzustellenden Geräte (§ 3 SpielV) insbesondere dann angezeigt, wenn für einen Aufstellungsort mehrere Bestätigungen erteilt wurden. Letzteres ist möglich, weil die Bestätigung nicht in die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Aufsteller und dem Gewerbebetreibenden eingreift, in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt werden sollen. Im übrigen läßt die Bestätigung auch andere Erfordernisse (z. B. einer Erlaubnis nach § 33i GewO) unberührt. Wechselt der Inhaber des Betriebes, in dem die Geräte aufgestellt sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der Bestätigung.

- 1.2.2.1 Der in Aussicht genommene Aufstellungsort muß bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht, den Anforderungen des § 1 Abs. 1 SpielV, bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Waren besteht, denen des § 2 SpielV genügen. Auf die in § 1 Abs. 2 SpielV auch in Verbindung mit § 2 Nr. 1 SpielV erwähnten Versagungsgründe wird besonders hingewiesen.

- Anlage 2 1.2.2.2 Die Bestätigung ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in der Anlage 2 bezeichneten Angaben.

- 1.2.2.3 Nach § 33c Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 GewO können Anordnungen gegenüber dem Aufsteller oder dem Gewerbebetreibenden erlassen werden, in dessen Betrieb die Spielgeräte aufgestellt werden.

Bei Gaststätten (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 SpielV) ist darauf zu achten, daß der Aufstellungsplatz nicht die Betätigung des Spielgerätes durch Kinder und Jugendliche begünstigt, denen die Benutzung verboten ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 JSchÖG). Der Aufstellungsplatz muß daher so übersichtlich sein, daß er jederzeit unter der Kontrolle des Betriebsinhabers oder seines Bedienungspersonals steht.

- 1.3 Unterbindung der Aufstellung und Widerruf der Aufstellenerlaubnis und der Bestätigung

Spielgeräte und Aufstellungsorte sind in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und der Spielverordnung (vgl. die Hinweise der Anlage 2) beachtet werden. Gegebenenfalls ist das Erforderliche zu veranlassen:

- 1.3.1 Unterbindung der Aufstellung

- 1.3.1.1 Die Aufstellung eines Spielgerätes kann durch eine gegen den Aufsteller gerichtete Maßnahme im Rahmen des § 15 Abs. 2 GewO unterbunden werden, wenn die erforderliche Aufstellenerlaubnis im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO nicht erteilt oder (ggf. auch sofort vollziehbar) widerrufen wurde.

- 1.3.1.2 Die Aufstellung eines Spielgerätes kann durch eine gegen den Aufsteller - im Falle des Buchstaben c auch gegen den Gewerbebetreibenden, in dessen Betrieb das Gerät aufgestellt ist - gerichtete Maßnahme mit den Mitteln des Ordnungsbehörden-gesetzes außerdem unterbunden werden,

- a) wenn die Aufstellung ohne die erforderliche Bestätigung erfolgt, sofern diese nicht vom Aufsteller beantragt wird und die Voraussetzungen für ihre Erteilung gegeben sind,
- b) wenn in der Bestätigung enthaltene oder nachträglich erlassene vollziehbare Anordnungen nicht beachtet werden (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO),
- c) wenn in einem Betrieb mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufgestellt wird (§ 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SpielV),
- d) wenn an dem Spielgerät das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der Gewinnplan und, falls es sich um ein Geldspielgerät handelt, die Angabe der Minstdauer des Spieles nicht deutlich sichtbar angebracht sind - bei Warenspielgeräten genügt die Anbringung der Spielregeln und des Gewinnplanes unmittelbar neben dem Spielgerät - (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 SpielV),
- e) wenn die Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO, der zum Spielgerät gehörende Abdruck des Zulassungsscheins und die Bestätigung oder eine Kopie dieser Urkunden auf Verlangen nicht vorgelegt wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 SpielV),
- f) wenn das Spielgerät nicht den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen (§ 4 Abs. 1 SpielGerZulV) entspricht oder die Aufstellungsdauer (§ 4 Abs. 2 SpielGerZulV) abgelaufen ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 SpielV).

- 1.3.2 Ordnungswidrigkeiten

Ungeachtet einer Unterbindung der Aufstellung können die mit Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlungen gegen § 33c GewO, § 7 JSchÖG oder die Vorschriften der Spielverordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

- 1.3.3 Rücknahme und Widerruf der Bestätigung

Rücknahme und Widerruf der Bestätigung richten sich nach den §§ 48 und 49 VwVfG. NW.

- 1.3.4 Widerruf der Aufstellenerlaubnis

Die Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO kann gemäß § 53 Abs. 2 GewO widerrufen werden, wenn die dort genannten Tatsachen vorliegen. Praktisch bedeutsam ist dies insbesondere, wenn

- Tatsachen bekannt werden, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun.
- Ist die Erlaubnis unanfechtbar widerrufen worden, soll die Erlaubnisurkunde zurückgefordert werden (§ 52 VwVfG. NW.).
- 1.3.5 Der vollziehbare und der nicht mehr anfechtbare Widerruf der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit sowie rechtskräftige Bußgeldentscheidungen sind dem Gewerbezentralregister mitzuteilen, Bußgeldbescheide auch der Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat.
- 2 **Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO)**
- 2.1 Anwendungsbereich des § 33d GewO
- 2.1.1 Nach § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO bedarf der Erlaubnis, wer im stehenden Gewerbe ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will. Andere Spiele in diesem Sinne sind Geschicklichkeitsspiele ohne technische Vorrichtung der in Nr. 1.1.1 erwähnten Art.
- 2.1.2 Keine Anwendung findet § 33d GewO jedoch auf die in § 33h GewO sowie in § 1 UnbedSpielV bezeichneten Fälle.
- 2.1.2.1 Neben den in Nr. 1.1.2 genannten Tatbeständen stellt § 33h GewO auch klar, daß die §§ 33c ff. GewO (und damit auch der § 15 Abs. 2 GewO) keine Anwendung finden auf die Veranstaltung anderer Spiele, die Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB sind (z. B. Roulette, Bakkarat, Ecarté, Kasinospiel, Ramso, Bara, Dromos und ähnliche Spiele, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust ausschließlich oder wesentlich vom Zufall abhängt).
- Bestehen Zweifel, ob es sich um ein Glücksspiel handelt und dementsprechend nach allgemeinem Ordnungsrecht zu verfahren ist, kann eine Stellungnahme des Landeskriminalamtes eingeholt werden.
- 2.1.2.2 Gemäß § 1 UnbedSpielV ist für die gewerbsmäßige Veranstaltung eines der in der Anlage 1 oder 2 (Anlage 3 bezieht sich ausschließlich auf das Reise-gewerbe, vgl. Nr. 4) zu dieser Verordnung aufgeführten Spieles in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben eine Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO nicht erforderlich, wenn der Gewinn in Waren besteht und das Spiel nach den Spielbedingungen der Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung veranstaltet wird.
- Die für Preisbridge, Preisschafkopf, Preisdoppelkopf, Preisskat und Preistarock als eine der Spielbedingungen festgelegte Höchstdauer von einem Tag ist erfüllt, wenn während dieser Zeit die Entscheidung über Gewinn und Verlust fällt, sämtliche mit der betreffenden Veranstaltung zusammenhängenden Vorgänge abgewickelt und insbesondere alle hierfür in Aussicht gestellten oder bereitgehaltenen Gewinne ausgegeben werden. Ist das der Fall, so steht dieser Spielbedingung und damit der Erlaubnisfreiheit nicht entgegen, daß die genannten Spiele unter den gleichen Voraussetzungen auch an weiteren Tagen veranstaltet werden.
- 2.2 Erlaubnis nach § 33d GewO
- 2.2.1 Voraussetzungen
- 2.2.1.1 Die Erlaubnis nach § 33d GewO ist von dem Veranstalter des betreffenden Spiels zu beantragen.
- Die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO ist an eine bestimmte Person, an ein bestimmtes Spiel und an einen bestimmten Veranstaltungsort gebunden. Somit ist eine neue Erlaubnis auch dann erforderlich, wenn das Spiel von einem anderen Gewerbetreibenden übernommen wird, auch wenn die Geltungsdauer der Erlaubnis für den Vorbesitzer an sich noch nicht abgelaufen wäre.
- 2.2.1.2 Der Antragsteller muß eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Spiel vorlegen, für dessen Veranstaltung er eine Erlaubnis beantragt (§ 33d Abs. 2 GewO). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird vom Bundeskriminalamt erteilt. Sie enthält die in § 4 SpielZulV genannten Angaben.
- 2.2.1.3 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die Zuverlässigkeit nicht besitzt, die für die Veranstaltung des beabsichtigten Spieles erforderlich ist (§ 33d Abs. 3 GewO). Auf Nr. 1.2.1.1 wird verwiesen. Bei der Veranstaltung von Spielen, bei denen der Gewinn in Geld besteht, sind strenge Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Veranstalters zu stellen.
- 2.2.1.4 Der Veranstaltungsort muß bei anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO, bei denen der Gewinn in Geld besteht, den Anforderungen des § 4 SpielV, bei Spielen, bei denen der Gewinn in Waren besteht, den Anforderungen des § 5 SpielV genügen.
- 2.2.1.4.1 Für Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, darf die Erlaubnis dementsprechend nur erteilt werden, wenn sie in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (Nr. 3.1.1) im Sinne des § 33i GewO veranstaltet werden sollen. Für dieselbe Betriebsstätte darf die Veranstaltung höchstens von drei Spielen, bei denen der Gewinn in Geld besteht, erlaubt werden. Dabei ist es unerheblich, ob drei verschiedene Spiele an jeweils einem Tisch oder dasselbe Spiel an drei verschiedenen Tischen veranstaltet werden. Zusätzlich können auch bis zu drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.
- 2.2.1.4.2 Für die Veranstaltung eines Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn das Spiel in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb veranstaltet werden soll und es sich nicht um einen der in § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SpielV genannten Betriebe handelt (§ 5 SpielV). Im übrigen gilt § 3 SpielV entsprechend, d. h. es dürfen höchstens zwei Spiele veranstaltet und zusätzlich höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.
- 2.2.2 Erteilung der Erlaubnis
- 2.2.2.1 Die Erlaubnis ist dem Veranstalter schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in Anlage 3 bezeichneten Angaben.
- 2.2.2.2 Die Erlaubnis ist für die Geltungsdauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen, es sei denn, daß der Antragsteller sie für einen kürzeren Zeitraum beantragt oder besonderer Anlaß für eine kürzere Befristung besteht (§ 33d Abs. 1 Satz 2 GewO).
- 2.2.2.3 Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig (§ 33d Abs. 1 Satz 2 GewO).
- 2.3 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis, Unterbindung
- Die Veranstaltung der Spiele ist in unregelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Gegebenenfalls ist das Erforderliche zu veranlassen:
- 2.3.1 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
- Die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 GewO muß gemäß § 33d Abs. 4 GewO zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die dort genannten Tatbestände vorliegen.
- Werden bei der Veranstaltung des anderen Spieles Auflagen nicht beachtet oder ist gegen § 7 JSchÖG verstoßen worden, so kann die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen werden (§ 33d Abs. 5 GewO).

Vollziehbare und nicht mehr anfechtbare Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit sind dem Gewerbezentralregister mitzuteilen.

2.3.2 Unterbindung der Veranstaltung

2.3.2.1 Die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO kann durch eine gegen den Veranstalter gerichtete Maßnahme im Rahmen des § 15 Abs. 2 GewO insbesondere unterbunden werden,

- a) wenn die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder widerrufen wurde,
- b) wenn das Spiel so weit von den Bedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung abweicht, daß es nicht mehr als das genehmigte Spiel angesehen werden kann.

2.3.2.2 Das Spiel kann außerdem durch eine gegen den Veranstalter gerichtete Maßnahme mit den Mitteln des Ordnungsbehördengesetzes unterbunden werden,

- a) wenn bei dem Spiel die Spielregeln und der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 SpielV),
- b) wenn die für das Spiel erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung und der Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht zur Einsichtnahme bereitgehalten werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 SpielV).

3 Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 33i GewO)

3.1 Anwendungsbereich

3.1.1 Nach § 33i GewO bedarf der Erlaubnis, wer im stehenden Gewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend

- der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 Satz 1 GewO) und/oder
- der Veranstaltung anderer Spiele mit Geldgewinn (Nr. 2.2.1.4) im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO und/oder
- der Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit

dient.

Der Begriff „Spielhalle“ ist im Gesetz nicht näher festgelegt. Jedoch bezeichnen § 33f GewO und § 3 SpielV die Spielhallen als „Betriebe“. Die Anlage muß mithin den Begriff des Betriebs erfüllen, um als Spielhalle gelten zu können. Daher ist eine Spielhalle nicht lediglich ein Spielraum, sondern erfordert bauliche und gleichermaßen auch organisatorische Voraussetzungen. Somit ist eine Spielhalle eine in sich geschlossene bauliche und organisatorische Einheit. Sie muß auch bei natürlicher Betrachtungsweise als ein Betrieb angesehen werden können. Benachbarte Spielstätten müssen unabhängig voneinander funktionsfähig sein, soll jeweils eine Spielhalle (ein Betrieb) angenommen werden. Das setzt für die einzelne Spielhalle folgendes voraus:

- Sie muß einen eigenen Eingang von einer allgemein zugänglichen Fläche haben.
- Sie darf für Besucher nur durch diesen Eingang betretbar sein; Durchgangsmöglichkeiten z. B. durch gemeinsame Toiletten oder deren Vorraum in eine andere Spielhalle stehen der Annahme eines eigenständigen Betriebs entgegen.
- Sie muß auch im Verhältnis zu benachbarten Spielhallen eine in sich geschlossene bauliche Anlage darstellen. Unmittelbar nebeneinander liegende Spielhallen sind so voneinander zu trennen, daß Besucher in benachbarte Spielhallen nicht einsehen können.

- Eine gemeinschaftliche Beaufsichtigung benachbarter Spielhallen steht der Annahme einer selbständigen Betriebsstätte grundsätzlich nicht entgegen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Spielhalle, insbesondere im Hinblick auf den Jugendschutz, muß jedoch gewährleistet sein. Überwachungen durch technische Einrichtungen (Spiegel, Monitoren) können in der Regel fehlende Aufsichtspersonen nicht ersetzen.

Soweit bereits Erlaubnisse erteilt sind, die mit diesen Kriterien nicht in Einklang stehen, kann es für die Dauer der Geltung dieser Erlaubnisse bei dem bestehenden Zustand verbleiben.

3.1.2 Die Erlaubnis nach § 33i GewO ist an eine bestimmte Person, an bestimmte Räume und an eine bestimmte Betriebsart (Spielhalle bzw. ähnliche Unternehmen) gebunden. Jede hierauf bezogene Änderung (z. B. Inhaberwechsel) macht eine neue Erlaubnis erforderlich.

3.1.3 Die Erlaubnis nach § 33i GewO befreit nicht von den Erfordernissen der Erlaubnis und Bestätigung nach § 33c GewO oder der Erlaubnis nach § 33d GewO. Ist für den Betrieb eine Erlaubnis nach § 33i GewO erforderlich, so darf die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 GewO für die Veranstaltung eines anderen Spiels nicht vor dieser Erlaubnis erteilt werden.

3.2 Erlaubnis nach § 33i GewO

3.2.1 Voraussetzungen

3.2.1.1 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb des Unternehmens erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 33i Abs. 2 Nr. 1 GewO). Auf Nr. 1.2.1.1 wird verwiesen.

3.2.1.2 Die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume müssen in ihrer Beschaffenheit und Lage den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen (§ 33i Abs. 2 Nr. 2 GewO).

Die Erlaubnis nach § 33i GewO läßt besondere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Arbeitsschutz-, Bau- oder Gewerbebereichs) unberührt; sie ersetzt insbesondere nicht eine etwa für den Ausbau oder Umbau einer Spielhalle erforderliche Baugenehmigung oder eine zum Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen in den Betriebsräumen erforderliche Gaststättenerlaubnis. Die Erlaubnis nach § 33i GewO darf insbesondere erst dann erteilt werden, wenn die baurechtliche Erlaubnis vorliegt oder sonst sichergestellt ist, daß in baurechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnisbehörde hat bei der Baupolizeibehörde darauf hinzuwirken, daß im Rahmen der Möglichkeiten des Baurechts an die Spielhalle gemäß dem Schutzzweck des § 33i GewO auch hinsichtlich der Größe und Übersichtlichkeit die notwendigen Anforderungen gestellt werden. Auflagen, die bauliche Anforderungen zum Inhalt haben (z. B. Toiletten, Fluchtwege), sollen in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen werden.

3.2.1.3 Der Betrieb des Gewerbes darf nicht eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lassen (§ 33i Abs. 2 Nr. 3 GewO).

3.2.2 Erteilung der Erlaubnis

3.2.2.1 Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in Anlage 4 bezeichneten Angaben.

3.2.2.2 Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden (§ 33i Abs. 1 Satz 2 GewO); die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. In Betracht kommende Auflagen sind beispielsweise, daß

Anlage 4

- a) die Betriebsräume während der Betriebszeit ständig unverschlossen zu halten sind (Auflagen für die Betriebszeit sind im Hinblick auf die Regelungen der §§ 16 ff GastV und des Feiertagsgesetzes NW nicht erforderlich),
- b) der Erlaubnisinhaber oder eine Person, die zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles hiervon oder zur Beaufsichtigung bestellt ist (§ 9 Abs. 2 OWiG), während des Spielbetriebs ständig anwesend sein muß,
- c) Namen und Anschriften des Betriebsleiters, der Aufsichtsperson und der Spielleiter sowie jeder Wechsel dieser Personen der Erlaubnisbehörde mitzuteilen sind,
- d) die Aufsichtspersonen und Spielleiter über die Verpflichtungen beim Betrieb des Unternehmens zu belehren sind,
- e) ein deutlich lesbarer Hinweis am Eingang anzubringen ist, daß Personen unter 18 Jahren der Eintritt nicht gestattet ist.

3.3 Widerruf der Erlaubnis, Unterbindung

Unternehmen im Sinne des § 33i GewO sind in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Für den Widerruf der Erlaubnis gilt § 53 Abs. 2 GewO. Die Unterbindung einer ohne die erforderliche Erlaubnis betriebenen Spielhalle richtet sich nach § 15 Abs. 2 GewO. Der vollziehbare und der nicht mehr anfechtbare Widerruf der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit sind dem Gewerbezentralregister mitzuteilen.

4 Aufstellung von Spielgeräten, Veranstaltung anderer Spiele und Betrieb von Spielhallen im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 und 3 GewO)

4.1 Anwendungsbereich

Für die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c GewO und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d GewO sowie für den Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO) ist stets eine Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 GewO erforderlich. Zum Reisegewerbe in diesem Sinne zählt auch die Ausübung der vorerwähnten Tätigkeiten auf Volksfesten (§ 60b GewO), Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahr- und Spezialmärkten (§ 68 Abs. 3 GewO). § 2 UnbedSpielV befreit unter bestimmten Voraussetzungen nur von dem Erfordernis der Unbedenklichkeitsbescheinigung. Somit ist eine Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 GewO im Reisegewerbe auch zur Veranstaltung solcher anderen Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO erforderlich, die im stehenden Gewerbe nach § 1 UnbedSpielV unter den darin festgelegten Bedingungen erlaubnisfrei betrieben werden dürfen.

4.2 Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 GewO

In spielrechtlicher Hinsicht ist je nach der Art der beabsichtigten Tätigkeit wie folgt zu unterscheiden:

a) Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Es dürfen nur Warenspielgeräte und diese nur auf den in § 2 Nr. 4 SpielV bezeichneten Veranstaltungen aufgestellt werden. Eine zahlenmäßige Beschränkung der Geräte ist jedoch nicht vorgesehen (§ 3 Satz 2 SpielV).

Der Antragsteller muß im Besitz des für jedes Gerät erforderlichen Abdrucks des Zulassungsscheines und des Zulassungszeichens sein. Er muß den Abdruck des Zulassungsscheines vorlegen, der zu dem Spielgerät gehört und für dessen Aufstellung er die Erlaubnis beantragt.

b) Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit

Die Erlaubnis für andere Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO darf im Reisegewerbe nur auf den in § 5 SpielV bezeichneten Veranstaltungen und nur dann erteilt werden, wenn der Gewinn in Waren besteht. Eine zahlenmäßige Beschränkung dieser Spiele ist nicht vorgesehen (§ 5 Satz 2, § 3 Satz 2 SpielV).

Soweit ein Spiel der in § 2 UnbedSpielV bezeichneten Art durchgeführt werden soll, ist für die Erteilung der Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 GewO eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

Soweit die Voraussetzungen des § 2 UnbedSpielV nicht gegeben sind, hat der Antragsteller jedoch die für das Spiel erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes vorzulegen, für dessen Veranstaltung er eine Erlaubnis beantragt. Vor dem 1. Februar 1980 ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Bundeskriminalamtes behalten für die darin angegebene Geltungsdauer ihre Gültigkeit.

c) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens darf nach § 60a Abs. 3 GewO nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33i GewO erfüllt sind (Nr. 3.2). Diese Erlaubnis befreit nicht von der Erlaubnispflicht des § 60a Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 GewO für die in der Spielhalle aufzustellenden Warenspielgeräte oder zu veranstaltenden anderen Spiele.

4.3 Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

4.3.1 Erteilung

Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in Anlage 5 bezeichneten Angaben. Die Angaben über die zulässigen Aufstellungs- und Veranstaltungsplätze in dem Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zu beachten.

Die Erlaubnis ist für die Dauer der Veranstaltung (Jahrmarkt o. ä.), längstens jedoch für die Aufstelldauer des Spielgerätes oder die Geltungsdauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung und nicht über die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte hinaus zu erteilen.

4.3.1.2 Für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens und die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO durch dieselbe Person in einem einzigen Unternehmen im Reisegewerbe ist eine einheitliche Erlaubnis zu erteilen.

4.3.1.3 Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig (§ 60a Abs. 1 Satz 2 GewO).

4.3.2 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Für den Widerruf der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten gilt § 53 Abs. 2 GewO entsprechend; für die Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele gilt § 33d Abs. 4 und 5 GewO entsprechend. Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens richtet sich nach den §§ 48 und 49 VwVfG. NW.

5 Kosten

Für Amtshandlungen im Vollzug der §§ 33c, 33d, 33i und 60a GewO sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach Tarifstelle 12.13 des Allgemeinen Gebühren tariffs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Anlage 5

Der Gebührenrahmen ist nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen anzuwenden (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1975 – SMBl. NW. 2011). Danach sind der Verwaltungsaufwand, der bei der Behörde entstanden ist, sowie der wirtschaftliche Wert, den die erteilte Erlaubnis für den Antragsteller hat, angemessen zu berücksichtigen. Der wirtschaftliche Wert richtet sich insbesondere nach dem Umfang der beabsichtigten Geschäftstätigkeit. Ist z. B. die Zahl der Geräte, die aufgestellt werden sollen, gering (etwa zwei Geräte in einer Gaststätte), so ist die Gebühr entsprechend niedrig anzusetzen.

6 Zuständigkeiten

- 6.1 Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nrn. 1.6, 1.7 und 1.30 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 653), – SGV. NW. 7101.
- 6.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO ist diejenige örtliche Ordnungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Aufstellungsort liegt.
- 7 Dieser RdErl. gilt ab 1. Februar 1980. Zum gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 14. 12. 1965 (SMBl. NW. 71011) aufgehoben.

Erlaubnis

Herrn / Frau

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person – Anschrift)

wird gemäß § 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung aufzustellen, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

Auflagen:

Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort – Datum:

Behörde – Unterschrift:

Hinweise:

1. Die Aufstellung der Spielgeräte darf nur erfolgen, wenn der Aufsteller eine ihm erteilte schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des jeweiligen Aufstellungsortes besitzt.
2. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung allen Behörden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner ist an jedem Gerät der Name und die Anschrift des Aufstellers anzubringen.

Bestätigung

Herrn / Frau

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person – Anschrift)

wird gemäß § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung die Bestätigung erteilt, daß

die Gaststätte*)

– Schankwirtschaft*)

– Speisewirtschaft*)

– Beherbergungsbetrieb*)

die Spielhalle bzw. das ähnliche Unternehmen*)

die Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers*)

in (Straße, Hausnummer, Ort)

den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bzw. des § 2 Nrn. 1 bis 3 der Spielverordnung entspricht.

Auflagen:

Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort – Datum:

Behörde – Unterschrift:

*) Nichtzutreffendes streichen

Hinweise:

1. Diese Bestätigung wird widerrufen, wenn der darin bezeichnete Betrieb (Aufstellungsort)
 - in einen anderen als einen der in § 1 Abs. 1, § 2 Nrn. 1–3 Spielverordnung genannten Betriebe umgewandelt wird (z. B. eine Schankwirtschaft in ein Einzelhandelsgeschäft) oder

- infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeigneten Aufstellungsort im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Spielverordnung wird (z. B. Änderung einer Spielhalle in eine Speiseeiswirtschaft).

2. Diese Bestätigung läßt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.
3. Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers ist eine neue Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes erforderlich.
4. Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden. Dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

Bei der Wahl des Aufstellungsplatzes ist darauf zu achten, daß die Betätigung des Spielgerätes nicht durch Jugendliche begünstigt wird. Der Aufstellungsplatz muß so übersichtlich sein, daß er jederzeit unter der Kontrolle des Aufstellers oder des Gewerbetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.

5. In dem Betrieb einer Gaststätte oder eines konzessionierten Buchmachers dürfen höchstens 2, in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen höchstens 3 Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Dies gilt auch, wenn in dem Betrieb mehrere Aufsteller tätig sind.
6. Die aus dem Abdruck des Zulassungsscheines und dem Zulassungszeichen ersichtliche Aufstelldauer des jeweiligen Gerätes ist einzuhalten. Gleiches gilt für die im Zulassungsschein des jeweiligen Gerätes enthaltenen Auflagen.

Weicht das Spielgerät von den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen ab, so ist es unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

7. Am Spielgerät müssen das Zulassungszeichen, die Spielregeln und der Gewinnplan deutlich sichtbar angebracht sein. Außerdem ist bei Geldspielgeräten die Mindestdauer des Spieles anzugeben.

Bei Warenspielgeräten können die Spielregeln und der Gewinnplan auch unmittelbar neben dem Spielgerät angebracht werden. Sie müssen deutlich sichtbar sein.

8. Die Aufstellererlaubnis, der zum Gerät gehörende Abdruck des Zulassungsscheines sowie die Bestätigung der zuständigen Behörde oder eine Kopie dieser Urkunden sind auf Verlangen zur Einsichtnahme durch die Kontrollorgane vorzulegen.
9. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, dürfen nicht so aufgestellt werden, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können.
10. Der Aufsteller darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, am Spiel teilzunehmen und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein Ausnahmen zugelassen sind.
11. Für weitere Spiele dürfen dem Spieler Preisvergünstigungen hinsichtlich der Höhe der Einsätze nicht gewährt werden. Gewonnene Gegenstände dürfen nicht zurückgekauft werden; sie dürfen jedoch in einen Gewinn umgetauscht werden, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreitet.
12. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 GewO allen Behörden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner ist an jedem Gerät der Name und die Anschrift des Aufstellers anzubringen.

Zu widerhandlungen können, ungeachtet der Ahndung als Ordnungswidrigkeit, zur Unterbindung des Spielbetriebes und zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Aufstellererlaubnis führen.

Anlage 3
(Zu Nr. 2.2.2.1)**Erlaubnis**

Herrn / Frau

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person – Anschrift)
.....

wird gemäß § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt

vom bis

in

(Anschrift und Art des Betriebes, in dem das Spiel veranstaltet werden soll)
.....

das mit Bescheinigung des Bundeskriminalamtes

vom Az.

für unbedenklich erklärte Spiel

.....
(genaue Bezeichnung des Spieles)(genaue Bezeichnung des Spieles)
.....

zu veranstalten.

Auflagen:

Kosten:

Rechtsbehelfslehre:

Ort – Datum:

Behörde – Unterschrift:

Hinweise:

1. Bei einem Wechsel in der Person des Veranstalters ist eine neue Erlaubnis erforderlich.
2. Für Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, darf Personen unter 18 Jahren der Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestattet werden. Dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

3. Die aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung ersichtlichen Auflagen sind zu beachten. Von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht abgewichen werden.
 4. Die Spielregeln und der Gewinnplan sind am Veranstaltungsort deutlich sichtbar anzubringen.
 5. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung und der Erlaubnisbescheid für das Spiel sind stets am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme für die Kontrollorgane bereitzuhalten.
 6. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, dürfen nicht so aufgestellt werden, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können.
 7. Der Veranstalter darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind.
 8. Der Veranstalter darf zum Zwecke des Spieles Kredit nicht gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.
 9. Der Veranstalter darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren.
 10. Gewonnene Gegenstände dürfen nicht zurückgekauft werden; sie dürfen jedoch in einen Gewinn umgetauscht werden, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreitet.
- Zu widerhandlungen können, ungeachtet der Ahndung als Ordnungswidrigkeit, zur Unterbindung des Spielbetriebes und zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Erlaubnis

Herrn / Frau (Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person – Anschrift)

.....

wird gemäß § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt,

in (Anschrift und Art des Betriebes, in dem das Spiel veranstaltet werden soll)

.....

eine Spielhalle bzw. ein ähnliches Unternehmen zu betreiben.

Auflagen:

Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort – Datum:

Behörde – Unterschrift:

Hinweise:

1. Bei einem Wechsel in der Person des Betriebsinhabers ist eine neue Erlaubnis erforderlich.
2. Die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO oder die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO in dem Unternehmen bedarf gesonderter Erlaubnis; für die Aufstellung der Spielgeräte ist außerdem eine Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO erforderlich. Die Auflagen und Hinweise in den Erlaubnis- und Bestätigungsbescheiden sind zu beachten.
3. Personen unter 18 Jahren darf die Anwesenheit nicht gestattet werden. Dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
4. In einem Betrieb dürfen höchstens drei Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt und höchstens drei andere Spiele im Sinne von § 33 d Abs. 1 GewO veranstaltet werden. Auch bei Spielen derselben Art dürfen davon nur jeweils drei Spiele veranstaltet werden.

Zuwiderhandlungen können, ungeachtet der Ahndung als Ordnungswidrigkeit, zur Unterbindung des Spielbetriebes und zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Erlaubnis

Herrn / Frau

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum, Bezeichnung der juristischen Person - Anschrift)

wird gemäß § 60 a der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt,

vom bis

in

(Veranstaltungsplatz)

anlässlich

folgende(s) Warenspielgerät(e) zu betreiben bzw. andere Spiele im Sinne des § 33 d der Gewerbeordnung zu veranstalten.

Die Veranstaltung wird im Rahmen einer Spielhalle gestattet, (wenn nicht zutreffend, streichen).

Bezeichnung des Spieles bzw. Typenbezeichnung des Spielgerätes	Nr. des Zulassungsscheines der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt	Datum und Aktenzeichen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes	Nr. der Anlage zur Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele und Nr. des Spiels

Auflagen:

Kosten:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ort - Datum:

Behörde - Unterschrift:

Hinweise:

1. Die im Zulassungsschein bzw. in der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten. Das gleiche gilt für die Spielbedingungen der unbedenklichen Spiele nach den Anlagen zur Verordnung über die gewerbemäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele.
2. Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe verboten ist, dürfen nicht als Gewinne ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, Stoß-, Hieb- und Schußwaffen sowie für geistige Getränke und Tabakwaren. Weine in Flaschen dürfen als Gewinne ausgesetzt werden; an Jugendliche sind im Gewinnfalle gleichwertige Gewinne auszugeben.

Lebens- oder Genußmittel, die als Gewinne ausgesetzt werden, müssen hygienisch einwandfrei verpackt und gelagert werden.
3. Die Spielregeln und der Gewinnplan sind am Veranstaltungsort deutlich sichtbar anzubringen.
4. Der Abdruck des Zulassungsscheines zum Spielgerät ist auf Verlangen vorzulegen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung für jedes andere Spiel und der Erlaubnisbescheid sind stets in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme durch die Kontrollorgane bereitzuhalten.
5. Die im Zulassungsschein enthaltenen Spielbedingungen sind einzuhalten. Weicht das Spielgerät von dem im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen ab, so ist es unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen. Entsprechendes gilt für die Veranstaltung anderer Spiele.
6. Soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind, darf der Aufsteller am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, am Spiel teilzunehmen und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen.
7. Hinsichtlich der Höhe der Einsätze dürfen dem Spieler für weitere Spiele keine Vergünstigungen gewährt werden.
8. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, dürfen nicht so aufgestellt werden, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Gewonnene Gegenstände dürfen nicht zurückgekauft werden; sie dürfen jedoch in einen Gewinn umgetauscht werden, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreitet.

Zu widerhandlungen können, ungeachtet der Ahndung als Ordnungswidrigkeit, zur Unterbindung des Spielbetriebes und zum Widerruf der Erlaubnis führen.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1979

Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten

Allgemeine Verfügungen

Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	277
Aufbau und Organisation der Zweigstelle Werne des Amtsgerichts Lünen	281
Aufbau und Organisation der Zweigstelle Haltern des Amtsgerichts Marl	281
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	281
Personalnachrichten	281
Ausschreibungen	283

Rechtsprechung

Zivilrecht

GBO § 71; WEG § 12; BGB §§ 2032, 2033. – Ein im voraus eingelegtes Rechtsmittel gegen eine möglicherweise künftig ergehende Entscheidung (Eventualbeschwerde) ist unzulässig; es tritt auch keine Heilung der Unwirksamkeit dadurch ein, daß

Seite

die Entscheidung später erlassen wird. – In der Verfügung eines Miterben über seinen Anteil an dem Nachlasse liegt keine Veräußerung eines Wohnungseigentums im Sinne von § 12 I WEG; das gilt selbst dann, wenn der Nachlaß nur aus dem Wohnungseigentum bestehen sollte. Eine bei Veräußerung des Wohnungseigentums erforderliche Zustimmung anderer Wohnungseigentümer ist in einem solchen Falle daher nicht notwendig ebenso für § 5 ErbhauVO: BayObLG in Rpfleger 68, 188). OLG Hamm vom 13. September 1979 – 15 W 209/79

Seite

Strafrecht

StGB §§ 133, 203, 353 b; RiStBV Nr. 182 und 183. – Ein Staatsanwalt, der ihm als Hilfsmittel zur Weiterbildung und zur allgemeinen dienstlichen Verwendung überlassene Überstücke von Anklageschriften aus seinem Dezernat an Außenstehende weitergibt, kann sich der Verletzung von Privatgeheimnissen oder des Dienstgeheimnisses schuldig machen, begeht aber damit gewöhnlich keinen Verwurfsbruch. OLG Köln vom 21. August 1979 – 1 Ss 410/79

286

Kostenrecht

StPO §§ 395, 396; BRAGO §§ 97, 84. – Bedient sich der Nebenkäufer im vorbereitenden Verfahren der Hilfe eines Rechtsanwalts, so ist die dadurch entstehende Gebühr (§ 84 BRAGO) nach Maßgabe der angeordneten Auslagenüberbürdung erstattungsfähig. OLG Hamm vom 14. August 1979 – 5 Ws 138/79

287

– MBl. NW. 1979 S. 3012.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf